



VERKAUFSBEDINGUNGEN

Diese Verkaufsbedingungen regeln die Liefer- und Leistungsbeziehungen zwischen dem Ev. Diakoniewerk Zoar KdöR, den Zoar-Werkstätten sowie der Rockenhausener Beschäftigungsgesellschaft gGmbH (zusammen "wir"), und unseren Bestellern/Auftraggebern.

I. Geltungsbereich / Maßgebende Bedingungen

1. Diese Bedingungen gelten für alle Standorte der Zoar-Werkstätten des Ev. Diakoniewerkes Zoar KdöR sowie der Rockenhausener Beschäftigungsgesellschaft gGmbH.
2. Alle unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Bedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung zuvor in Textform ausdrücklich zu.

II. Vertragsschluss, Angebotsunterlagen, Form

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich; sie können an bestimmte Abnahmemengen gebunden sein. Der Vertrag kommt durch unsere Auftragsbestätigung in Textform zustande.
2. Maßgeblich für den Vertragsinhalt sind der schriftlich geschlossene Vertrag bzw. unsere Auftragsbestätigung einschließlich dieser Verkaufsbedingungen. Frühere mündliche Absprachen werden hierdurch ersetzt.
3. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarungen, einschließlich dieser Bedingungen, bedürfen der Textform (z. B. E-Mail).
4. An Zeichnungen, technischen Daten, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir Eigentums- und Urheberrechte; sie dürfen Dritten ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.
5. Für Fehler, die auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Bestellers beruhen, haften wir nicht.

III. Preise, Zahlung, Rechnungsstellung

1. Soweit nichts anderes vereinbart, gelten unsere Preise ab Werk (EXW), ausschließlich Verpackung sowie etwaiger Nebenkosten (z. B. Zoll, Versicherung).
2. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum netto fällig; maßgeblich ist der Zahlungseingang. Mit Ablauf des Fälligkeitstages tritt Verzug ein.
3. Bei Verzug gelten die gesetzlichen Regelungen der §§ 286, 288 BGB; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

4. Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den Besteller ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

5. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt der Rechnungsversand bis einschließlich 31.12.2026 grundsätzlich in Textform (PDF). Der Auftraggeber kann bis dahin alternativ die Zustellung in Papierform verlangen (§ 27 UStG – Übergangsregelungen). In diesem Fall behalten wir uns vor, zusätzlich anfallende Kosten zu berechnen.

IV. Lieferung und Gefahrenübergang

1. Sofern nichts anderes vereinbart, liefern wir Ex Works (EXW) gemäß Incoterms 2010.

2. Teillieferungen sind zulässig, sofern dem Besteller hierdurch nicht unzumutbar Nachteile entstehen.

3. Die Gefahr geht mit Übergabe an den Spediteur/Frachtführer oder die sonst zur Versendung bestimmte Person auf den Besteller über; dies gilt auch bei Transport durch unseren eigenen Fuhrpark. Auf Wunsch des Bestellers versichern wir die Ware auf dessen Kosten.

V. Lieferfristen, Liefertermine

1. Voraussetzung für die Einhaltung von Fristen und Terminen ist, dass der Besteller alle von ihm beizubringenden Unterlagen, Freigaben und Materialien rechtzeitig bereitstellt sowie vereinbarte Zahlungsbedingungen erfüllt.

2. Unvorhergesehene, unvermeidbare Ereignisse (höhere Gewalt) sowie Betriebsstörungen in unseren Werkstätten oder bei Vorlieferanten berechtigen uns, die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung zu verlängern; Beginn und Ende teilen wir dem Besteller in Textform mit.

3. Bei Lieferverzug kann der Besteller nach angemessener Nachfrist hinsichtlich des noch ausstehenden Teils zurücktreten. Ein Rücktritt vom gesamten Vertrag kommt nur in Betracht, wenn die Teillieferung für den Besteller unbrauchbar ist.

4. Bei Abrufverträgen ohne Fertigungs-/Abnahmetermine können wir nach drei Monaten verbindliche Terminangaben verlangen. Erfolgt innerhalb von zwei Wochen keine Benennung, können wir nach Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor.

2. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sachgemäß zu lagern.

3. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsverkehr ist zulässig; die hieraus entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt in Höhe unseres Rechnungswertes an uns ab.

4. Der Besteller bleibt zur Einziehung ermächtigt, solange er seinen Pflichten ordnungsgemäß nachkommt; der eingezogene Erlös steht uns in Höhe des vereinbarten Lieferpreises zu.

5. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sind uns unverzüglich anzuzeigen.

VII. Rügepflicht / Reklamationen

Mängel sind unverzüglich in Textform zu rügen. Nach vereinbarter Abnahme sind Mängel, die bei der Abnahme erkennbar waren, ausgeschlossen; nicht form- und fristgerecht gerügte Ware gilt als genehmigt.

VIII. Mängelrechte

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung bzw. Abnahme, sofern eine Abnahme erforderlich ist.

2. Bei Sachmängeln leisten wir nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl (Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessene Verzögerung), kann der Besteller mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

3. Beruht der Mangel auf unserem Verschulden, richten sich Schadensersatzansprüche nach Abschnitt IX.

4. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller machen wir auf Wunsch Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller/Lieferanten für Rechnung des Bestellers geltend oder treten sie ab; während der Rechtsverfolgung ist die Verjährung der Ansprüche gegen uns gehemmt.

5. Gewährleistung entfällt, wenn der Besteller den Liefergegenstand ohne unsere Zustimmung ändert und hierdurch die Mängelbeseitigung unmöglich oder unzumutbar erschwert; Mehrkosten trägt der Besteller.

6. Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt – soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart – unter Ausschluss der Sachmängelhaftung.

IX. Haftung auf Schadensersatz

1. Unsere Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit keine vertragswesentlichen Pflichten betroffen sind.

2. Soweit wir dem Grunde nach haften, ist die Haftung auf vorhersehbare, typische Schäden begrenzt; mittelbare Schäden sind nur ersatzfähig, soweit typischerweise zu erwarten.

3. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

4. Die Einschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, für garantierte Beschaffenheiten, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

X. Schutzrechte Dritter

Stellt der Besteller Unterlagen/Angaben bereit, haftet er dafür, dass Rechte Dritter nicht verletzt werden, und stellt uns insoweit von Ansprüchen frei.

XI. Beschaffungsrisiko

Die Übernahme eines Beschaffungsrisikos bedarf zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

XII. Datenschutz

Im Rahmen von Einkaufs- und Verkaufsprozessen können personenbezogene Daten von Ansprechpartnern, Kunden, Lieferanten oder sonstigen Geschäftspartnern verarbeitet werden. Der Schutz dieser Daten hat für uns höchste Priorität. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben. Bei weiteren Fragen hierzu wenden Sie sich an datenschutz@zoar.de

XIII. Nachhaltigkeit / Soziale Verantwortung

Wir handeln nach Grundsätzen nachhaltiger und sozial verantwortlicher Wirtschaft. Dies berührt nicht die vertraglichen Leistungspflichten, dient aber der transparenten Einordnung unseres Handelns.

XIV. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist 67806 Rockenhausen. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

XV. Zusätzliche Bedingungen

Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle und sonstige Gegenstände, die uns unentgeltlich zur Verfügung gestellt oder von uns zu Vertragszwecken gefertigt und gesondert berechnet werden, bleiben Eigentum des Bestellers bzw. gehen in dessen Eigentum über. Wir verwahren diese sorgfältig, sichern sie – soweit möglich – gegen Schäden und nutzen sie ausschließlich vertragsbezogen. Für Beschädigungen haften wir nach Maßgabe von Abschnitt IX.